

**Satzung des
Weimarer Mal- und Zeichenschule e.V .**

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen:
Weimarer Mal- und Zeichenschule e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weimar und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- (1) Der Verein ist Träger der Weimarer Mal- und Zeichenschule und führt in zeitgemäßer Form die Traditionen der um 1776 gegründeten "Freien Zeichenschule" in Weimar fort.
- (2) Die Weimarer Mal- und Zeichenschule hat die Aufgabe, bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen selbstständiges schöpferisches Gestalten im bildnerischen Bereich zu fördern. **Dies schließt die Förderung der Jugend- und Altenhilfe gem. § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 4 AO in ihrer jeweils gültigen Fassung ein.** Ziel ist die Entwicklung von Kreativität sowie die Vermittlung und Aneignung künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten im Sinne ganzheitlicher Förderung der Persönlichkeit. Es soll die Freude an gestalterischer Betätigung erschlossen werden.
Es wird die Möglichkeit geboten, sich neue ästhetische Ausdrucksformen und Kommunikationsmöglichkeiten in vielfältigen Genres der bildenden Kunst zu schaffen. Herausragende künstlerische Fähigkeiten und Talente erfahren eine besondere Förderung.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Ziele durch eine Schule, die insbesondere Kurse, Workshops und Projekte im produktiven und rezeptiven Bereich anbietet. Die Ergebnisse werden regelmäßig in der Öffentlichkeit vorgestellt.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied oder nach Ausscheiden aus dem Verein keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Gebühren, Spenden, Fördermittel sowie sonstige Einnahmen, u.a. aus Lieferungen und Leistungen die in Übereinstimmung mit den Vereinszwecken erbracht werden.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§4

Mitgliedschaft / Mitgliedschaftspflichten

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie jede juristische Person und nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins bejaht und ein besonderes Interesse an der Förderung musisch-kultureller Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen hat.
- (2) Für die Mitgliedschaft ist ein Antrag erforderlich.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird nicht begründet und ist nicht anfechtbar.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung der juristischen Person
 - e) Streichung aus der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss.
- (7) Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Mitglieder, die ihren Beitrag bis zur Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können solche Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (9) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser ist insbesondere zu sehen in groben Verstößen gegen Satzung und Zweck des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und in unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (10) Fördermitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Sie verpflichtet zur Zahlung regelmäßiger Beiträge oder Spenden. Fördermitglieder bekennen sich zu den Zielen des Vereins und wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten an deren Verwirklichung mit. Ein Stimmrecht im Verein steht ihnen nicht zu.
- (11) Der Vorstand kann auf Vorschlag Ehrenmitglieder berufen. Sie haben die Rechte von Mitgliedern und sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen – der Tag nach der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – vom Vorstand schriftlich einzuladen.
- (4) Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse benannt haben, kann die Einladung auch per E-Mail unter den Maßgaben des Absatzes (3) übermittelt werden. Dies gilt als ordnungsgemäße Zustellung. Jedes Mitglied hat eine Änderung der E-Mail-Adresse schriftlich an den Vorstand mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so gilt der Versand an die alte E-Mail-Adresse als Zustellung.
- (5) Die Versammlung leitet der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung bestimmtes Mitglied.
- (6) Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (7) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung soweit sich nicht aus der Satzung anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (8) Beschlüsse über Änderung der Satzung werden mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und sind nur zulässig, wenn sie zuvor mit der in Absatz (3) genannten Frist angekündigt worden sind. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt,

eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Zustimmung angenommen, so wird er damit zum gültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann. Für die Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung gilt Absatz (3) entsprechend.

- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen (mit der Ladungsfrist nach § 7(3)), wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand muss die außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder diese begründet unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand verlangt.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausführende Organ. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 höchstens 7 Personen. Sie müssen Mitglied des Vereins sein oder direkt für eine juristische Person bzw. Vereinigung tätig sein, die Mitglied des Vereins ist. Sie müssen volljährig sein. Aus dem Vorstand sind folgende Funktionen zu besetzen:
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Vorstand für Technik
 - Beisitzer

Vorstandsmitglieder können bis zu zwei der genannten Funktionen in Personalunion wahrnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren für die Funktion, für die sie kandidieren, von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Fest Angestellte der Schule können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, sowie der Vorstand für Technik. Vertreten wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, wobei immer der 1. oder der 2. Vorsitzende mitwirken müssen. Vertretungsberechtigungen und Zuständigkeitsbereiche regelt im Innenverhältnis die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (5) Der vor einer Vorstandswahl amtierende Vorstand schlägt die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder vor. Das Wahlverfahren wird in der Wahlordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (6) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäftstätigkeit einen Geschäftsführer / Direktor als besonderen Vertreter im Sinne § 30 BGB durch Beschluss bestellen. Die Vertretungsbefugnisse des besonderen Vertreters werden im Rahmen des Bestellungsbeschlusses festgelegt.
- (7) Bestellung und Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters sind beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.
- (8) Zur Erörterung von Sachverhalten, die sich auf die pädagogische und organisatorische Leitung der Schule beziehen, ist der Direktor zu hören.
- (9) Der Direktor, die festangestellten Mitarbeiter und Dozenten sind durch den Vorstand zu bestellen. Der Abschluss von Honorarverträgen mit Dozenten kann dem Direktor übertragen werden. Der Vorstand legt die Vergütung des Direktors und der fest Angestellten sowie die Grundsätze zur Vergütung der Dozenten fest.
- (10) Der Vorstand kann durch Beschluss zur Erledigung genau beschriebener Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten, die aus Mitgliedern des Vereins zusammengesetzt sind. Desgleichen kann er einzelne Mitglieder des Vereins durch Beschluss mit genau beschriebenen Aufgaben befassen. Alle Arbeitsaufträge des Vorstandes sind genau schriftlich im Beschlussprotokoll des Vorstandes zu dokumentieren.
- (11) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des 2. Vorsitzenden, zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden in Abwesenheit des 1. Vorsitzenden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Scheidet innerhalb einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so muss mindestens die Hälfte der verbleibenden Vorstandsmitglieder zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit anwesend sein.

- (12) Scheidet ein oder scheiden mehrere Mitglieder des Vorstandes innerhalb ihrer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
- (13) Sachdienliche Auslagen der Vorstandsmitglieder werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erstattet.

§ 10
Direktor

Die Hauptaufgabe des Direktors ist die inhaltliche und organisatorische Leitung der Mal- und Zeichenschule. Näheres wird im Anstellungsvertrag geregelt.

§ 11
Dozenten

Die Dozenten haben die Aufgabe, den Unterricht in der Mal- und Zeichenschule zu erteilen. Der Direktor ist in fachlicher und organisatorischer Hinsicht für sie verantwortlich. Näheres wird vertraglich geregelt.

§ 12
Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) oder das Mitglied bzw. das Nichtmitglied in die betreffende Verarbeitung eingewilligt hat oder keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - i. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - ii. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - iii. dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, entfallen sind,
 - b) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - c) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (6) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und diejenigen Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte Einsicht in die Mitgliederliste benötigt, wird dies ihm gegen die schriftliche Versicherung gewährt, dass die so gewonnenen Informationen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (7) Auf der Internetseite des Vereins werden nur Namen von Mitgliedern und ihre E-Mail-Adresse in codierter Form (d.h. (at)) und ihre web-Adresse veröffentlicht, wenn dazu in jedem einzelnen Fall eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (8) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht, soweit der Verein nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Speicherung verpflichtet ist (z.B. AO u.a.). Daher werden personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, derzeit bis zu zehn Jahre ab dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 13

Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung ist durch den jeweils vertraglich gebundenen, fremden Buchhaltungsprüfer vorzunehmen, der einen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung zu erstellen hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer nur dann, wenn die Buchhaltung nicht durch ein fachlich qualifiziertes Fremdunternehmen durchgeführt wird.
- (3) Beanstandungen des Rechnungsprüfers können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, mit Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung auch zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Versammlung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Vorstandsmitglieder als Liquidatoren gewählt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weimar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 15

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Weimar.

§ 16

Gleichstellungsbestimmung

Die verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.09.2021 beraten und beschlossen und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 06.05.2019

Weimar, den 15.09.2022

Amtsgericht Weimar

Ernst-Kohl-Straße 23a
99423 Weimar



Amtsgericht Weimar, Postfach 2006, 99421 Weimar

Weimar, den 16.09.2022

Weimarer Mal- und Zeichenschule
e.V.
Seifengasse 16

99423 Weimar

Telefon: 03643/2330-0
Fax: 03643/2330500
Ansprechpartner/in: Frau Mäule
Durchwahl: 272

Registerzeichen: VR 130358 (Fall 6) (bitte immer angeben) ..
Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Weimar
Weimarer Mal- und Zeichenschule e.V., Sitz: Weimar
Ihr Zeichen:

Warnhinweis

Häufig stellen private "Wirtschaftsverlage" Rechnungen für Eintragungen in private Register kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung. Es handelt sich hierbei **nicht** um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Handelsregister.
Die für diese Eintragung entstandenen Gerichtskosten werden ausschließlich durch das **Thüringer Oberlandesgericht - Justizzahlstelle** eingefordert!

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Weimar Nachfolgendes eingetragen worden:

1.

Nummer der Eintragung: 6

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 29.09.2021 hat die Änderung der Satzung in §§ 2 (Zweck) und 17 (Schlussbestimmungen) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

15.09.2022

Eisenbrandt

Diese Eintragungsmittteilung gibt lediglich die aktuell vorgenommenen Eintragungen unter Angabe der betroffenen Spalte des Registers wieder. Sie gibt nicht den vollständigen Inhalt des Registers wieder. Hierzu bedarf es der Beantragung eines Registerausdruckes (siehe Hinweis weiter unten).

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Online-Registerauskunft: www.handelsregister.de

Eine einfache und kostenfreie Möglichkeit, Informationen aus dem Vereinsregister abzurufen, bietet das Registerportal. Nähere Informationen zum Abruf unter der oben angegebenen Internet-Adresse.

Es wird darauf hingewiesen, dass unterschiedliche Registereindrücke (Auszüge) auf **schriftlichen Antrag (bzw. Fax)** erteilt

werden können. Man unterscheidet zwischen dem:

- a) **aktuellen Ausdruck:** dieser enthält lediglich die aktuell gültigen Registereintragungen;
- b) **chronologischen Ausdruck:** dieser enthält alle Eintragungen seit der Umstellung auf EDV;
- c) **chronologisch/historischen Ausdruck:** dieser enthält wie bisher alle Eintragungen seit der Ersteintragung.

Bitte teilen Sie bei zukünftigen Anträgen auf Ausdruckserteilung mit, welche Art des Ausdrucks Sie wünschen und in welcher Form (beglaubigt=amtlicher Ausdruck oder unbeglaubigter Ausdruck).

Zu beachten ist, dass ein über das Registerportal ausgedruckter Registereindruck, sogenannter Abdruck, die rechtliche Wirkung eines nichtamtlichen (unbeglaubigten) Registereindrucks besitzt.

Bitte informieren Sie sich vorab, welche Art von Registereindruck Sie benötigen.

Amtliche (beglaubigte) Registereindrücke aus dem Vereinsregister sind bei dem jeweiligen Amtsgericht des Sitzes des Vereins anzufordern.

Datenschutzhinweis: Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.